



MERKBLATT Wasserversorgung

Die Wasserabgabesatzung (WAS) der Gemeindewerke Peißenberg KU und die Vorschriften anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie die anerkannten Regeln der Technik („Technische Regeln für Trinkwasser-Installation, DIN 1988 (TRWI)“ und „Technische Regeln des DVGW in Ihrer Ausgabe vom Dez. 1988“) sind genauestens zu beachten und verbindlich für das gesamte Versorgungsgebiet.

Der Schutz des Trinkwassers gegen das Eindringen von Verunreinigungen und zur Verhinderung von Rücksaugungen ist zu gewährleisten.

Es sind ausdrücklich nur solche Armaturen zugelassen, die von den anerkannten Prüfstellen geprüft, als normgerecht befunden und mit dem DIN-DVGW bzw. DVGW-Prüfzeichen einschließlich einer Registrier-Nummer versehen sind.

Verbrauchsleitungen, die an die öffentliche Wasserversorgung der Gemeindewerke Peißenberg KU angeschlossen werden sollen und den Bestimmungen der DIN 1988 und DIN EN 1717 sowie der Wasserabgabesatzung (WAS) nicht entsprechen, werden für die Benutzung weder freigegeben noch mit Trinkwasser versorgt.

Trinkwasserleitungen sind nach der Installation grundsätzlich zu spülen (DIN 1988 T2)

Anschlussleitungen dürfen nicht überbaut werden und müssen zugänglich sein.

Der Abstand zu anderen Ver- und Entsorgungsleitungen wie Erdgas, Kabelzüge, Schächte, Kanal usw. hat mindestens 1,0 m zu betragen. Der Hausanschluss ist in einer Breite von 1,0 m beidseitig zur Achse der Wasserhausanschlussleitung von einer Bepflanzung mit Sträuchern, Bäumen und anderen hochwertigen Gewächsen freizuhalten. Bei evtl. notwendigen Aufgrabungsarbeiten seitens der Gemeindewerke Peißenberg KU wird diesbezüglich keinerlei Schadensersatz geleistet.

Die Gesamthärte schwankt im Bereich von 16 – 23°dH und ist damit im Härtebereich „hart“ des Waschmittelgesetzes.

Um eine höchstmögliche Betriebssicherheit und Korrosionsbeständigkeit der Hausinstallation sicherzustellen sowie Qualitätsbeeinträchtigungen des Wassers zu vermeiden, ist folgendes zu beachten:

- ▶ Die Errichtung der Hausinstallation und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch eine in ein Installationsverzeichnis eingetragene Fachfirma durchgeführt werden.
- ▶ Die Arbeiten sind mit größter Sorgfalt und unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik auszuführen.
- ▶ Bei der Werkstoffauswahl ist das DVGW-Informationsblatt twin 09/02 und die DIN EN 12502 Teil 3 genau zu beachten.
- ▶ Es sind nur für Trinkwasser zugelassene Werkstoffe (z. B. mit DIN/DVGW- oder DVGW-Prüfzeichen) zu verwenden. Natur- bzw. bodenbedingt sind in Bezug auf die Basekapazität bis pH 8,2 nicht alle Anforderungen einzuhalten. Deshalb muss bei der Werkstoffauswahl berücksichtigt werden, dass feuerverzinkte Werkstoffe nicht mehr eingesetzt werden dürfen. Als Alternativwerkstoffe stehen nichtrostender Stahl oder Kunststoff zur Verfügung.
- ▶ Wir weisen darauf hin, dass das Mischen von Wasser mit anderen Wässern, z. B. aus Hausbrunnen, grundsätzlich verboten ist. Dieses Mischwasser führt neben möglichen hygienischen Beeinträchtigungen und Rückwirkungen auf die öffentliche Anlage auch zu erhöhter Korrosionsgefahr in der Hausinstallation.
- ▶ Regenwasseranlagen müssen der Gemeinde gemeldet werden. Die Anlagen dürfen keinesfalls direkt mit Trinkwasseranlagen verbunden sein. Das DVGW-Informations-Blatt twin 5-10/91 muss bei der Errichtung einer Regenwasseranlage beachtet werden.

Der Bauherr ist während der Bauzeit und nach Fertigstellung des Bauvorhabens für die Frostsicherheit des Wasserhausanschlusses sowie des Wasserzählers verantwortlich.

Ihre Gemeindewerke Peißenberg KU